

Horn, Janine

## Rechtsfragen beim Einsatz neuer Medien in der Hochschule. Erlaubnisfreie Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials in Lehre und Forschung

*Tavangarian, Djamshid [Hrsg.]; Nölting, Kristin [Hrsg.]: Auf zu neuen Ufern! E-Learning heute und morgen. Münster / New York/ München / Berlin : Waxmann 2005, S. 157-166. - (Medien in der Wissenschaft; 34)*



Quellenangabe/ Citation:

Horn, Janine: Rechtsfragen beim Einsatz neuer Medien in der Hochschule. Erlaubnisfreie Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials in Lehre und Forschung - In: Tavangarian, Djamshid [Hrsg.]; Nölting, Kristin [Hrsg.]: Auf zu neuen Ufern! E-Learning heute und morgen. Münster / New York/ München / Berlin : Waxmann 2005, S. 157-166 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-117522 - DOI: 10.25656/01:11752

<http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-117522>

<http://dx.doi.org/10.25656/01:11752>

in Kooperation mit / in cooperation with:



**WAXMANN**  
[www.waxmann.com](http://www.waxmann.com)

<http://www.waxmann.com>

### Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Mitglied der

  
Leibniz-Gemeinschaft

Djamshid Tavangarian,  
Kristin Nölting (Hrsg.)

# Auf zu neuen Ufern!

E-Learning heute und morgen



Waxmann Münster / New York  
München / Berlin

**Bibliografische Informationen Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

**Medien in der Wissenschaft; Band 34**

Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft e.V.

ISSN 1434-3436

ISBN 3-8309-1557-8

© Waxmann Verlag GmbH, Münster 2005

<http://www.waxmann.com>

E-Mail: [info@waxmann.com](mailto:info@waxmann.com)

Umschlagentwurf: Pleßmann Kommunikationsdesign, Ascheberg

Umschlagbild: Andreas Becker

Druck: Buschmann, Münster

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier, DIN 6738

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

# Inhalt

*Djamshid Tavangarian, Kristin Nölting:*  
Auf zu neuen Ufern?.....9

## Keynotes

*Fred Mulder:*  
Mass-individualization of higher education facilitated by the use of  
ICT.....13

*Stefan Aufenanger:*  
Humboldts virtuelle Erben – die Rolle von E-Learning in  
Bildungsinstitutionen der Wissensgesellschaft.....14

*Erik Duval:*  
Beyond Metadata .....15

## Lehr- und Lernszenarien

*Olaf Zawacki-Richter, Joachim Hasebrook:*  
Softskills online? Lernziel interkulturelle Kompetenz.....17

*Susanne Draheim, Werner Beuschel:*  
Social not technological? – Funktionalitäten und Szenarien für neue  
Lehr- und Lernformen am Beispiel Weblogs.....27

*Jürgen Handke:*  
E-Bologna und der Virtual Linguistics Campus.....37

*Roland Streule, Samy Egli, René Oberholzer, Damian Läge:*  
Adaptive Wissensvermittlung am Beispiel der eLearning-Umgebung  
„Psychopathology Taught Online“ (PTO).....47

*Eva Mayr, Birgit Leidenfrost, Marco Jirasko:*  
Effektivität und Effizienz von virtueller und präsen-ter Auseinandersetzung  
mit Lernmaterialien.....57

*Bettina Blanck, Christiane Schmidt:*  
„Erwägungsorientierte Pyramidendiskussionen“ im  
virtuellen Wissensraum <sup>open</sup>sTeam“.....67

## **Nachhaltige Erschließung und Archivierung von E-Learning-Content**

*Kai-Uwe Götzelt, Manfred Schertler:*

Bedarfsorientierte Wissensvermittlung durch Kontextualisierung von Lernobjekten ..... 77

*Dirk Burmeister:*

Kognitive Metaphern: Ein Beitrag zur Barrierefreiheit von Online-Lernumgebungen für hörbehinderte Menschen ..... 87

*Peter Baumgartner, Marco Kalz:*

Wiederverwendung von Lernobjekten aus didaktischer Sicht ..... 97

## **Vorgehen und Stolpersteine bei der Einführung von E-Learning in die Hochschule**

*Kolyang:*

Hurdles and Requirements of an African Experience of E-Learning ..... 107

*Amelie Duckwitz, Monika Leuenhagen:*

Top-Down- und Bottom-Up-Strategien für eine erfolgreiche E-Learning-Integration an der Hochschule ..... 117

*Reiner Fuest, Detlev Degenhardt:*

Medien-Team der Universität Freiburg ..... 127

*Stefan Brenne, Bettina Pflöging:*

prometheus – Strukturveränderungen in den Kunstwissenschaften? ..... 137

*Franziska Zellweger:*

Subkulturelle Barrieren im eLearning-Support – Erkenntnisse aus amerikanischen Forschungsuniversitäten ..... 147

*Janine Horn:*

Rechtsfragen beim Einsatz neuer Medien in der Hochschule: Erlaubnisfreie Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials in Lehre und Forschung ..... 157

## **Integration in die Organisation**

*Bernd Kleimann, Janka Willige, Steffen Weber:*

E-Learning aus Sicht der Studierenden ..... 167

*Jeelka Reinhardt, Felix Friedrich:*

Einführung von E-Learning in die Hochschule durch Qualifizierung von Hochschullehrenden ..... 177

*Klaus Wannemacher, Bernd Kleimann:*

Geschäftsmodelle für E-Learning ..... 187

<i>Gabriela Hoppe:</i> Der Geschäftsmodellkubus – ein strategisches Planungsinstrument zur nachhaltigen Integration von E-Learning .....	197
<i>Dirk Schneckenberg:</i> The Relevance of Competence in the ICT Policy Goals of the European Commission .....	207
<i>Josef Smolle, Reinhard Staber, Elke Jamer, Gilbert Reibnegger:</i> Aufbau eines universitätsweiten Lerninformationssystems parallel zur Entwicklung innovativer Curricula – zeitliche Entwicklung und Synergieeffekte .....	217
<i>Sabina Jeschke, Olivier Pfeiffer, Ruedi Seiler, Christian Thomsen:</i> „e“-Volution an deutschen Universitäten: Chancen und Herausforderungen durch eLearning, eTeaching & eResearch.....	227
<i>Gabriela Hoppe:</i> Organisatorische Verankerung von E-Learning in Hochschulen .....	237
<i>Robert Gücker, Burkhard Vollmers:</i> Wer, wenn nicht wir? .....	247

## **Bildungsnetzwerke der Zukunft**

<i>Klaus Brökel, Dieter H. Müller, Jörg Bennöhr, Reinhard Rahn, Andre Decker:</i> Analyse der Entwicklung und der Anwendung von eLearning-Angeboten im Ingenieurwesen .....	257
<i>Volker Neundorf, Vera Yakimchuk:</i> GETsoft: am Anfang eines „Bildungsnetzwerks der Zukunft“? .....	267

## **E-Learning im Spannungsfeld zwischen Fachkultur und allgemein didaktischen sowie interdisziplinären Ansprüchen**

<i>Johanna Künzel, Viola Hämmer:</i> DAS.....	277
<i>Rita Kupetz, Birgit Ziegenmeyer:</i> Digitale Medien in der fachdidaktischen Hochschullehre: fachspezifisch, inhaltsorientiert und diskursiv.....	287
Steering Committee und Programmbeirat.....	297
Ergänzende Gutachterinnen und Gutachter, Lokale Organisation.....	298
Veranstalter, Kooperation und Sponsoren.....	299
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren .....	300

## **Rechtsfragen beim Einsatz neuer Medien in der Hochschule: Erlaubnisfreie Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials in Lehre und Forschung**

### **Zusammenfassung**

Der Beitrag untersucht in systematischer Weise die rechtlichen Rahmenbedingungen der erlaubnisfreien Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in Lehre und Forschung. Im Fokus steht die Praktikabilität dieser Ausnahmeregelungen im Hinblick auf neue, insbesondere elektronisch unterstützte Unterrichts- und Prüfungsformen, welche durch die Modularisierung der Studiengänge verstärkt zum Einsatz kommen werden.

### **1 Einleitung**

Nachdem in den letzten Jahren von Bund und Ländern der Einsatz der neuen Medien an Hochschulen intensiv gefördert wurde, bieten sich nach Modularisierung der Studiengänge die reguläre Einführung von Blended- und Distance-Learning-Konzepten sowie der Austausch unterschiedlicher Lehrangebote über Hochschulstandorte hinweg an. Mit dem Einsatz von neuen Medien in der Hochschullehre und dem Austausch von Lehrangeboten sind zahlreiche Fragen des Urheber-, Datenschutz- und Hochschulrechts verbunden. Die folgende Darstellung vornehmlich urheber- und wissenschaftsrechtlicher Fragestellungen geht aus dem vom niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Rahmen des *E-Learning Academic Network (ELAN)* geförderten Projekts *Rechtsfragen des eLearning – eLearning and Law (el.la)* hervor. Das Projekt identifiziert rechtliche Fragestellungen und vermittelt auf dem Wissensportal unter [www.uni-lernstadt.de](http://www.uni-lernstadt.de) neben Grundlagenwissen den speziellen rechtlichen Hintergrund, der bei multimedialer Unterstützung der Präsenz- und Fernlehre zu beachten ist. Die hiermit zugänglichen Rechtsinformationen dienen der Sensibilisierung der Lehrenden für Rechtsprobleme und somit der Vermeidung von Verletzungen Rechte Dritter sowie der Sicherung eigener Rechte.

Der folgende Beitrag untersucht die rechtlichen Rahmenbedingungen, die seit der Urheberrechtsnovelle 2003 für Hochschulen beim Einsatz von urheberrechtlich

geschütztem Material in Lehre und Forschung bestehen.<sup>1</sup> Im Fokus stehen die Ausnahmeregelungen des Urheberrechtsgesetzes, welche die Bildungs- und Forschungsinteressen der Allgemeinheit mit den Verwerterinteressen der Urheber abwägen und den Gebrauch urheberrechtlich geschützter Inhalte zu Forschungs- und Lehrzwecken in einem bestimmten Umfang erlaubnisfrei in der Regel gegen Vergütung über eine Verwertungsgesellschaft ermöglichen.

## 2 Begrenzung der Urheberrechte für Bildung und Forschung

Folgende Ausnahmeregelungen sind im Hochschulbereich von Bedeutung:

- Der neu eingeführte § 52a UrhG gestattet Hochschulen, kleine Teile eines Werks, Werke geringen Umfangs oder einzelne Zeitschriftenbeiträge zustimmungsfrei zu Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen nicht kommerzieller Zwecke öffentlich zugänglich zu machen, d.h. zum interaktiven Abruf bereitzustellen.
- § 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG erlaubt in neuer Fassung den Hochschulen, zu Prüfungszwecken neben Druckwerken auch ausschließlich online veröffentlichte Werke in kleinen Teilen, Werke geringen Umfangs oder einzelne Zeitschriftenbeiträge begrenzt auf die Anzahl der Prüfungskandidaten zu vervielfältigen.
- Darüber hinaus sind Wiedergaben – auch vollständiger Werke – in nichtöffentlichen Lehrveranstaltungen urheberrechtsfrei, da die Verwertungsrechte der Wiedergabe des § 15 Abs. 2 und 3 UrhG nur öffentliche Wiedergaben erfassen.
- Im eigenen Sacheigentum stehende Werke fremder Urheber dürfen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG elektronisch archiviert werden, soweit eine analoge oder digitale Nutzung ausschließlich zu nicht kommerziellen Zwecken erfolgt.
- Zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch sind digitale Vervielfältigungen von Werkteilen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG zulässig; Vervielfältigungen zum eigenen sonstigen Gebrauch nur in analoger Form, § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG.
- § 51 UrhG ermöglicht das vergütungsfreie Vervielfältigen, Verbreiten und öffentliche Wiedergeben fremder ganzer Werke in einem wissenschaftlichen Werk sowie von Wertteilen in sonstigen Sprachwerken in der Form eines der Erläuterung dienenden Zitats.

Das System der Ausnahmeregelungen, in dem sich Lehrkräfte an Hochschulen zurechtfinden müssen, zeichnet sich auch nach der Urheberrechtsnovelle 2003

---

1 Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003, BGBl. I 2003, S. 1774 ff. (sog. erster Korb) in Umsetzung der EG-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22.5.2001, ABl. EG Nr. L 167 vom 22.6.2001, S. 20.



durch Komplexität, unbestimmte Rechtsbegriffe und fehlende Abstimmung der Systematik aus. Der materielle Regelungsgehalt dieser neu gefassten Vorschriften lässt sich bezogen auf konkrete Anwendungsfälle mangels einschlägiger Rechtsprechung lediglich aus den zugrunde liegenden EU-Richtlinien, der Gesetzesbegründung sowie den bereits bestehenden Ausnahmeregelungen und der dazugehörigen Rechtsprechung erschließen.

## 2.1 Wiedergabe und Verbreitung in Vorlesungen und kleineren Seminaren

Unsicherheiten bestehen weiterhin bei der Wiedergabe von Werken als Papierkopie oder mittels neuer Medien zur Veranschaulichung in einer Präsenzlehrveranstaltung durch Lehrende. Auf den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch können diese sich nicht berufen, wenn diese Nutzung der öffentlichen Wiedergabe dient, was immer der Fall ist, wenn sich das Angebot an eine größere Anzahl Studierender richtet, die nicht untereinander oder zum Lehrenden in einer persönlichen Beziehung stehen.<sup>2</sup> Die zu Hochschulveranstaltungen ergangene Rechtsprechung, die auf die Umstände des Einzelfalls abstellt und bei heutigen Hochschulvorlesungen Öffentlichkeit annimmt, führt zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten, welche Teilnehmerzahl und Lehrveranstaltungsform eine persönliche Verbundenheit begründet.<sup>3</sup> Die juristische Literatur nimmt im Hinblick auf die Gesetzesbegründung, wonach Schulunterricht in der Regel nicht öffentlich ist, an Hochschulen bei kleinen Seminaren oder Projektgruppen eine persönliche Verbundenheit zwischen Studierenden und Lehrkräften mit der Folge an, dass in diesen keine öffentliche Werkwiedergabe erfolgt.<sup>4</sup> Bei anzunehmender Öffentlichkeit in Vorlesungen ist hingegen eine erlaubnisfreie Werkwiedergabe nur möglich, sofern eine gesetzlich geregelte Ausnahme greift.

Die *Integration fremder Werke in Lehrmaterial* kann vom Zitierrecht des § 51 UrhG erfasst und somit deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe erlaubnis- und vergütungsfrei zulässig sein. Unter Angabe der Quelle können *ganze Werke* übernommen werden, sofern das multimediale Lehrmaterial ein *wissenschaftliches Werk* ist. Aber auch in nicht wissenschaftliche *Sprachwerke* ist es nach neuer Rechtsprechung im Hinblick auf die grundgesetzlich garantierte Lehr-

---

2 § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG, § 53 Abs. 6 UrhG, § 15 Abs. 3 UrhG.

3 OLG Koblenz, Urt. v. 7.8.1986 – 6 U 294/80 – GEMA-Repertoire, NJW-RR 1987,699-702.

4 Kroitzsch, in: Nicolini/Ahlberg, § 15 UrhG, Rn 3; BT-Drs. 10/3369, S. 18.

freiheit zulässig, nicht nur Werkteile, sondern auch *kleine ganze Werke* zur Vermittlung des Lehrinhalts einzubinden.<sup>5</sup>

Nach dieser Rechtsprechung ist das Vervielfältigen und Verbreiten von *gedruckten Skripten*, welche fremde Texte zur Veranschaulichung des Lehrstoffes enthalten, an Teilnehmer einer Lehrveranstaltung vom Zitierrecht erfasst. Diese begrenzte Verbreitung stellt keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Verwerterinteressen dar. Die Bereitstellung der *Skripte zum Download* hält das Gericht hingegen ohne Zugangs- oder Nutzungsbeschränkung wegen unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der Verwerterinteressen für unzulässig.

## 2.2 Verwendung zu Prüfungszwecken

Zu Prüfungszwecken erlaubt das Urheberrechtsgesetz den Hochschulen ausdrücklich die zustimmungsfreie Vervielfältigung und Verbreitung von Werkteilen oder ganzen Werken geringen Umfangs begrenzt auf die Anzahl der Prüfungskandidaten.<sup>6</sup> Privilegiert werden nach der juristischen Literatur nur Leistungskontrollen am Ende eines Studienabschnitts, wie Zwischen- und Abschlussprüfungen; nicht hingegen studienbegleitende Haus- und Seminararbeiten oder Klausuren.<sup>7</sup> Auf das neue gestufte Studienmodell bezogen, sind die Bachelor- und Masterprüfung sowie die zu Teilqualifikationen führenden Modulprüfungen erfasst. Rechtsunsicherheit besteht aber für Modulprüfungen, die aus einer Summe von Einzelprüfungen bestehen. Gegen eine Bewertung der Einzelprüfungen als nicht privilegierte studienbegleitende Prüfungen spricht, dass diese in der Regel nach den Studienordnungen den Stellenwert einer Zwischenprüfung besitzen, da nach erfolglosem Wiederholungsversuch die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.<sup>8</sup>

Die neuen Studienordnungen sehen vor, Modulprüfungen auch in neuen multimedialen und internetbasierten Prüfungsformen durchzuführen. Seit der Urheberrechtsnovelle dürfen neben Druckwerken auch ausschließlich im Internet veröffentlichte Werke zum Prüfungsgebrauch vervielfältigt werden. Des Weiteren dürfen Werke auch digital und nicht nur analog vervielfältigt werden, d.h. Werkteile

---

5 LG München I, Urt.v. 19.1.2005 – 21 O 312/05. ZUM 2005, 407-411; Davon zu unterscheiden ist das separate Verbreiten von Werkkopien in Lehrveranstaltungen, BGH, Urt. v. 16.1.1992, I ZR 36/90 – Seminarkopien, NJW 1992, 1310-1312.

6 § 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG; Kopierfreiheit in Hochschulen für Unterrichtszwecke führt aufgrund großer Teilnehmerzahl zu hohen Auflagen, was die Urheberrechte unverhältnismäßig beeinträchtigt, BT-Drs. 10/3360, S. 19.

7 Lüft in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG, Rn 35.

8 Vgl. § 11 Abs. 4 und § 15 der Prüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

eingescannt und auf CD-ROM oder der Festplatte gespeichert werden.<sup>9</sup> Bezweifelt wird aber die Vereinbarkeit dieser Regelung mit der Urheberrechtsharmonisierungsrichtlinie, welche digitale Kopien ausschließlich zur *Veranschaulichung im Unterricht* vorsieht.<sup>10</sup> Die juristische Literatur sieht Prüfungen nach enger Auslegung nicht vom Unterrichtsbegriff erfasst, mit der Folge, dass für Prüfungszwecke geeignete Inhalte aus dem Internet nur als Ausdruck verwendet werden können.<sup>11</sup> Dieser Auffassung folgte der Gesetzgeber bereits bei der Umsetzung der Datenbankrichtlinie in § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG, wonach der Prüfungsgebrauch unbeachtet blieb, so dass wesentliche Teile einer geschützten Datenbank ausschließlich zur *Veranschaulichung des Unterrichts* zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet werden dürfen.<sup>12</sup>

Rechtsunsicherheit besteht demnach für neue Prüfungsformen, wie die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in einer Prüfung oder mittels Beamer sichtbar für alle Prüfungskandidaten. Gleiches gilt auch für Onlineprüfungen, da § 52a UrhG dem Wortlaut nach die Bereitstellung in Übertragungsnetzen nur zur *Veranschaulichung im Unterricht* vorsieht und nicht zu Prüfungszwecken. Das ergibt sich aus dem Vergleich der Parallelvorschrift des § 53 Abs. 3 UrhG, die deutlich zwischen Unterricht und Prüfung differenziert.

### 2.3 Bereitstellen zum interaktiven Abruf zu Lehr- oder Forschungszwecke

Der durch die Urheberrechtsnovelle neu geschaffene § 52a UrhG ermöglicht, Teile<sup>13</sup> von veröffentlichten Werken, Werke geringen Umfangs<sup>14</sup> oder einzelne Artikel aus Fachzeitschriften einem abgegrenzten Personenkreis zur *Veranschaulichung im Unterricht* oder zur *eigenen wissenschaftlichen Forschung* im Rahmen

---

9 Die Beschränkung auf analoge Vervielfältigungen des § 53 Abs. 2 S. 2 UrhG bezieht sich nicht auf die Vervielfältigungserlaubnis zu Prüfungszwecken des § 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG.

10 Art. 5 Abs. 3 lit.a EG-Richtlinie 2001/29/EG, s. Fn 1.

11 Lüft in: Wandtke & Bullinger, § 53 UrhG, Rn 35.

12 Die Bundesratsempfehlung zur Aufnahme des Prüfungsgebrauchs im Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 9 lit. b der Datenbankrichtlinie unberücksichtigt, BR-Drs. 420/1/97. Unklar ist, ob Hochschulen sich auf diese Unterrichtserlaubnis berufen können, da diese nicht wie in den Parallelvorschriften des § 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG oder § 52a UrhG Abs. 1 Nr. 1 UrhG explizit genannt werden, obwohl eine Privilegierung zulässig wäre, vgl. Erwägungsgrund 51 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. Nr. L 077 vom 27.3.1996, S. 20.

13 Kleine Teile von ca. 10% zu Lehrzwecke, für Forschungszwecke auch größere Teile, OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.05.1987 – 6 U 31/86 – Referendarkurs, GRUR 1987, 818.

14 In Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 46 UrhG Gedichte, Liedtexte, kurze Erzählungen, Bilder, BGH, Urt. v. 14.01.1972 – I ZR 91/70 – Schulbuch, GRUR 1972, 432; zu Forschungszwecken auch Monographien, BT-Drs. 15/837, S. 34.

nicht kommerzieller Zwecke gegen Vergütung über eine Verwertungsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen, d.h. in Übertragungsnetzen zum Abruf bereitzustellen.

Eine die Öffentlichkeit ausschließende persönliche Verbundenheit zwischen Lehrkraft und Studierenden oder unter den Wissenschaftlern ist nach dieser neuen Regelung nicht erforderlich. Vielmehr genügt eine eingeschränkte Öffentlichkeit im Sinne eines bestimmten, durch technische Zugangsbeschränkung abgegrenzten Personenkreises. Bei Verwendung zu Lehrzwecken konkretisiert sich dieser auf die Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung; nicht zulässig ist die Zugänglichmachung für alle Studierende des Fachbereichs.<sup>15</sup> Nach der Gesetzesbegründung ist es auch nicht zulässig, Werkteile zu Forschungszwecken für das gesamte wissenschaftliche Personal in das Intranet der Hochschule einzustellen; als zulässiger Nutzerkreis werden *kleine Forscherteams* genannt. Demzufolge muss es sich um einen überschaubaren Kreis handeln, wobei nach dem Gesetzeswortlaut nicht zwingend ein *gemeinsamer Forschungszweck* verfolgt werden muss.<sup>16</sup> Unklar bleibt, ob die Eingrenzung anhand projektbezogener Kriterien oder nach Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Einrichtung erfolgt. Letzteres lässt offen, welche untergeordneten universitären Einrichtungen, vom Fachbereich bis zum Lehrstuhl, das Merkmal eines überschaubaren Personenkreises erfüllen. Des Weiteren wäre die Bereitstellung innerhalb eines Forschungsverbundes verschiedener Hochschulen nicht erfasst.

Grundsätzlich dürfen Werke jeder Art genutzt werden. Ausgenommen bleiben die im Urheberrechtsgesetz gesondert geregelten Computerprogramme und Datenbanken.<sup>17</sup> Ausdrücklich ausgenommen sind auch Schulbücher und Bildungssoftware. Filmwerke dürfen vor Ablauf der zweijährigen regulären Kinoauswertung nicht verwendet werden.<sup>18</sup> Rechtsunsicherheit besteht für ausschließlich anderweitig verwertete Filme, zum Beispiel als Video, DVD oder im Rundfunk veröffentlichte Dokumentarfilme oder Reportagen. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist weder der Beginn der Schonfrist für diese Filme ersichtlich, noch, ob diese für die Lehre besonders relevanten Filmsparten überhaupt nicht genutzt werden dürfen.

### 2.3.1 Reichweite der zulässigen Onlinenutzung für Lehrzwecke

Die Beschreibung des Nutzungszwecks zur Veranschaulichung *im Unterricht* wirft Zweifel auf, ob die zulässige Nutzung sich zeitlich und räumlich auf die je-

---

15 BT-Drs. 15/38, S. 20.

16 § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG: für deren eigene wissenschaftliche Forschung; BT-Drs. 15/38, S. 20: Personen, die das Angebot jeweils zu eigenen Forschungszwecken nutzen.

17 §§ 69a ff UrhG, §§ 87a ff UrhG.

18 § 52a Abs. 2 UrhG.

weilige Lehrveranstaltung in der Hochschule beschränkt und folglich nicht nur eine häusliche Vor- oder Nachbereitung ausschließt, sondern auch neue orts- und zeitunabhängige Lehrformen wie das E-Learning. Eine solche Folgerung widerspricht aber der erklärten Absicht des Gesetzgebers, neue computergestützte Unterrichtsformen zu berücksichtigen.<sup>19</sup> Zudem ergibt sich aus der Gesetzessystematik die Privilegierung von Distance Learning: § 52a UrhG nimmt speziell Bezug auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des § 19a UrhG. Das Merkmal des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung ist der *zeitlich und örtlich wahlfreie Zugriff* auf herunter zu ladende Dateien.<sup>20</sup>

Andererseits erfasst diese Erlaubnis nicht die orts- und zeitgebundene Bereitstellung von Werken an Leseplätzen innerhalb bestimmter Räume, wie an Leseplätzen im Seminarraum. Mit der bevorstehenden zweiten Urheberrechtsnovelle soll diese *sog. On-the-Spot-Consultation* zumindest für öffentlich zugängliche Bibliotheken eingeführt werden, wonach diese Werke aus ihrem Bestand an elektronischen Leseplätzen in den eigenen Räumen bereitstellen können.<sup>21</sup> Diese Regelung ermöglicht beispielsweise den Zugriff auf Werke der öffentlich zugänglichen Teilbibliotheken an anderen Bibliotheksorten.

Das Einstellen von geschütztem Material aus den Beständen der Hochschule in Lehrangebote an Leseplätzen ist davon nicht erfasst, eine diesbezügliche Erweiterung ließe die Urheberrechtsharmonisierungsrichtlinie aber zu.<sup>22</sup>

### 2.3.2 Vorbereitende Vervielfältigungen

§ 52a Abs. 3 UrhG gestattet die unmittelbar zur online Zugänglichmachung erforderliche Digitalisierung analoger Inhalte oder Speicherung digitaler Inhalte auf dem Host-Rechner. Vorratsvervielfältigungen und Archivierung von geeignetem Lehrmaterial werden ausweislich der Gesetzesbegründung nicht erfasst und sind damit nicht zulässig.<sup>23</sup> Die Zulässigkeit dieser Vervielfältigungen auf Vorrat und der Archivierung bestimmt sich nach den Ausnahmen für Unterricht und Wissenschaft, insbesondere dem eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und eigenen sonstigen Gebrauch.<sup>24</sup> Im Gegensatz zur Ausnahme des eigenen sonstigen Gebrauchs, sind im Rahmen des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs neben analogen auch

---

19 BT-Drs. 15/38, S. 20.

20 Erwägungsgrund 23-25 der EG-Richtlinie 2001/29/EG, s. Fn 1.

21 § 52b UrhG-E des Referentenentwurfs für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 27.9.2004 (sog. Zweiter Korb) des BMJ.

22 Art. 5 Abs. 2 lit. c EG-Richtlinie 2001/29/EG, s. Fn 1.

23 BT-Drs. 15/837 v. 9.4.2003, S. 34; Der Entwurf des § 52a UrhG-E der Bundesregierung sah noch Ausdrücke und lokale Speicherungen erfasst, BT-Drs. 15/38 v. 5.11.2002, S. 20.

24 § 53 Abs. 2 und 3 UrhG.

digitale Kopien zulässig, so dass Inhalte aus dem Internet abgespeichert werden können und nicht ausgedruckt werden müssen.

Lehrkräfte an Hochschulen können sich im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit auf den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch berufen.<sup>25</sup> Der dem wissenschaftlichen Gebrauch zugrunde liegende Begriff der Wissenschaft umfasst neben der der Erkenntnisfindung dienenden wissenschaftlichen Forschung auch die wissenschaftliche Lehre zur Vermittlung dieser Erkenntnisse.<sup>26</sup> Demzufolge ist das Anlegen einer wissenschaftlich aufbereiteten Lehrmaterialsammlung auf dem lokalen PC eines Lehrenden zur Vorbereitung seiner Lehrveranstaltung zulässig. Zur Einbindung in multimediale Lehrmaterialien eignen sich die Kopien aufgrund des Verbots der anschließenden öffentlichen Wiedergabe des § 53 Abs. 6 UrhG grundsätzlich nicht; es sei denn bei dieser Einbindung handelt es sich um ein zulässiges Zitat nach § 51 UrhG und die Bereitstellung zum Download erfolgt nicht ohne Zugangs- oder Nutzungsbeschränkung.<sup>27</sup> Zulässig ist es auch, Teile der Kopien zur Veranschaulichung des Unterrichts in Onlineseminaren für einen bestimmt abgegrenzten Teilnehmerkreis gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG zugänglich zu machen.

Keine eigene Verwendung liegt nach der Rechtsprechung vor, sobald die Materialien für Lehrkräfte anderer Hochschulen bereitgestellt werden.<sup>28</sup> Ebenfalls nicht zulässig ist es, elektronisch archivierte Materialien im Intranet für eine *Mehrzahl von Lehrkräften* zur Verfügung zu stellen. Nach dem Urheberrechtsgesetz darf zwar eigenes Material – etwa aus den Hochschulbibliotheken – zur Bestandssicherung digital archiviert und digital zu nicht kommerziellen Zwecken genutzt werden; die Rechtsprechung hält aber eine Bereitstellung im Intranet für eine Mehrzahl von Mitarbeitern aufgrund erheblicher Nutzungsintensität und der Gefahr schwer kontrollierbarer Folgenutzung gegenüber Archiven auf analogen Datenträgern nicht mehr vom Archivzweck der Bestandssicherung erfasst.<sup>29</sup>

### 2.3.3 Keine Verwendung zu kommerziellen Zwecken

Die Zugänglichmachung im Rahmen des § 52a UrhG zu Lehr- oder Forschungszwecken darf nicht kommerziellen Interessen dienen. Im Hinblick auf Studiengebühren, kostenpflichtige wissenschaftliche Weiterbildung, Auftragsforschung und

---

25 Lehrkräfte an Schulen können nur im Wege des eigenen sonstigen Gebrauchs Papierkopien auf Vorrat anfertigen, die bei Bedarf zu digitalisieren sind, § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG.

26 Vgl. zum Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG, BVerfG, Urt. v. 29.5.1973, 1 BvR 325/72, NJW 1973, 1176; Vogel, in: Schricker, § 87c UrhG, Rn 14.

27 LG München I, Urt.v. 19.1.2005 – 21 O 312/05. ZUM 2005, 407; s.u. Abschnitt 2.1.

28 BGH, Urt. v. 16.1. 1997, I ZR 9/95, GRUR 1997, 459.

29 § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UrhG; BGH, Urt. v. 5.5.1998, I ZR 100/96, GRUR 1999, 324.

Drittmittelforschung ist dies jedoch fraglich. Dabei kommt es nicht auf die organische Struktur oder die Finanzierung der Einrichtung an, sondern auf die Forschungs- oder Lehrtätigkeit als solche.<sup>30</sup> Bei Studiengebühren, die nicht der aufwandsunabhängigen Einnahmeerzielung dienen, sondern dem Kostendeckungsprinzip folgen, nach welchem nur alle durch den Studienbetrieb entstehenden Ausgaben erfasst werden, dürfte ebenso wie bei kostendeckenden Zugangsgebühren der nichtkommerzielle Charakter nicht entfallen.<sup>31</sup> Bei sonstigen kostenpflichtigen Weiterbildungsangeboten, Graduiertenstudiengängen sowie Auftragsforschung werden hingegen kommerzielle Interessen zu bejahen sein.

### 3 Zusammenfassung

- Gedruckte Skripte, welche fremde Texte in Form des *erläuternden Zitats* enthalten, können nach neuer Rechtsprechung an Teilnehmer der Lehrveranstaltung erlaubnis- und vergütungsfrei verbreitet werden; eine Bereitstellung im Internet ist ohne Zugangs- oder Nutzungsbeschränkung jedoch unzulässig.
- Die separate Werkwiedergabe mittels neuer Medien sowie das Verbreiten von Kopien sind aufgrund zunehmender Öffentlichkeit in Präsenzlehrveranstaltungen weiterhin, bis auf die Ausnahme zu Prüfungszwecken, grundsätzlich nicht erlaubnisfrei möglich.
- Die Bereitstellung von Werkteilen und kleinen Werken zum Download für Studierende, denen als Teilnehmende einer Veranstaltung dafür ein Passwort zugewiesen wurde, ist hingegen nach der neuen Erlaubnis für Unterricht an Hochschulen zulässig.
- Das Bereitstellen von für Lehrzwecke geeigneten geschützten Materials in einem Datenpool im Intranet für Lehrkräfte ist nicht zulässig.
- Die neue Erlaubnis für Unterricht an Hochschulen erfasst nicht die Unterrichtsform der sog. On-the-Spot-Consultation und es bleibt weiterhin fraglich, ob neue computergestützte Prüfungsformen erfasst werden.

Im Ergebnis deckt die gesetzlich vorgesehene erlaubnisfreie Nutzung geschützten Fremdmaterials nicht die Integration aller Medienformen in Forschung, Lehre und Weiterbildung ab. Wollen Hochschulen ihre Ressourcen für Forschung und Lehre über einzelne Hochschulstandorte hinaus mobilisieren, zum Beispiel durch Austausch von Lehrangeboten, Forschungsverbänden oder Allianzen wissenschaftlicher Weiterbildung, muss das in den Lehrangeboten eingebundene Fremdmaterial im Zweifel mit erheblicher Kostenfolge lizenziert werden.

---

30 Erwägungsgrund 42 der EG-Richtlinie 2001/29/EG, s. Fn 1.

31 Kostendeckende Gebühren von Bibliotheken stellen kein Entgelt dar, BT-Drs. 15/38, S. 20,21.

## Literatur

- von Bernuth, W. (2003). Streitpunkt – der Regelungsgehalt des § 52a UrhG. *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, 438–444.
- Dreier, T. & Nolte, G. (2003). Digitales Urheberrecht – Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. *Informatik Spektrum*, 26(5), 327–336.
- Erbguth, W. & Streufert, U. (2004). Auf dem Weg zur virtuellen Universität: Urheberrechtliche Fragen und solche der Haftung im Rahmen einer Notebook-Universität. *Kunstrecht und Urheberrecht*, 129–136.
- Gounalakis, G. (2003). Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Nicolini, K. & Ahlberg, H. (Hrsg.) (2000). *Urheberrechtsgesetz, Kommentar*. München: Vahlen.
- Pflüger, T. & Ertmann, D. (2004). E-Publishing und Open Access – Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich. *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, 436–443.
- Schack, H. (2003). Dürfen öffentliche Einrichtungen elektronische Archive anlegen?. *Archiv für Presserecht*, 1–8.
- Schricker, G. (1999). *Kommentar zum Urheberrecht*. München: C.H. Beck.
- Sieber, U. (2004). Urheberrechtlicher Reformbedarf im Bildungsbereich. *Multimedia und Recht*, 715–719.
- Taeger, J., (2004). Schutz des Geistigen Eigentums bei E-Learning-Projekten. In A. Hohenstein & K. Wilbers (Hrsg.), *Handbuch E-Learning*. (Kap. 3.8). Köln: Deutscher Wirtschaftsdienst.
- Taeger, J., Horn, J. & Ngo, T. (2003). Rechtsfragen des E-Learning: el.la – ein Wissensportal für Hochschulen. In A. Bode, J. Desel, S. Rathmayer & M. Wessner (Hrsg.), *Tagung der Fachgruppe e-Learning der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) 16.–18. September 2003 in Garching, 2003* (S. 190–194). Bonn: Köllen Druck+Verlag.
- Taeger, J. & Horn, J. (2004). Legal Aspects of E-Learning in the Information Society. In A. Szucs & I. Bo (Eds.), *Proceedings of the EDEN 2004 Annual Conference 16–19 June, 2004* (pp. 251–256). Budapest: European Distance and E-Learning Network.
- Taeger, J. & Horn, J. (2004). *Rechtsfragen des E-Learning [CD]*. Oldenburg: Institut für Rechtswissenschaften Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- Wandtke, A. & Bullinger, W. (Hrsg.) (2003). *Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – Ergänzungsband zum Praxiskommentar zum Urheberrecht*. München: C.H. Beck.